

## Zweite Änderung der Entgeltordnung des Landratsamts Lörrach für forstliche Dienstleistungen

Auf Grundlage von §§ 47 Abs. 3, 48 Abs. 4, 55 Abs. 3 Landeswaldgesetz vom 31.08.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg vom 21.06.2019 erhebt der Landkreis Lörrach für forstliche Dienstleistungen folgende Entgelte:

### Artikel 1

Die Entgeltordnung des Landratsamts Lörrach für forstliche Dienstleistungen vom 20.08.2020 in der Fassung vom 15.07.2021 wird in Abschnitt I. Allgemeine Geschäftsbedingungen wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 5. wird folgende Ziffer 6 eingefügt:  
„6. Für die Berechnung der Entgelte ist die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes gültige Entgeltordnung maßgebend.“
2. Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7.

### Artikel 2

Das Entgeltverzeichnis der Entgeltordnung des Landratsamts Lörrach für forstliche Dienstleistungen vom 20.08.2020 in der Fassung vom 15.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Leistung	Entgelt
	<b>Kommunalwald (gemäß Kommunalwaldverordnung)</b>	
„1	<b>1.1 Übernahme der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes (§5 KWaldVO)</b>	
	1.1.1 Flächenentgelt Staffelung der Entgelthöhe nach <b>Forstbetriebsfläche:</b>	
	- Bis 250 ha	68,92 €/ha
	- 251-1.000 ha	58,92 €/ha
	- 1.001 – 2.000 ha	48,92 €/ha
	- Über 2.000 ha	43,92 €/ha
	- Bannwald und Kernzonen, Biosphärengebiet“	28,92 €/ha

### Artikel 3

Die zweite Änderung der Entgeltordnung des Landratsamts Lörrach für forstliche Dienstleistungen tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Lörrach, den 19.08.2022



Marion Dammann

Landrätin